

# **Satzung für die Übergangsheime der Klingenstadt Solingen für Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen**

**vom 13.12.2017**

**(in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2021)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GO NW S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Klingenstadt Solingen betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von
  1. Aussiedlerinnen/Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern, und Zuwanderinnen/Zuwanderern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe in Nordrhein-Westfalen (TinG) vom 14. Februar 2012 in der jeweils geltenden Fassung,
  2. ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) vom 28. Februar 2003 in der jeweils geltenden Fassung,
  3. geduldeten Ausländern,
  4. anerkannten Flüchtlingen bis zur Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels sowie
  5. Ehegatten und Kinder der in Nr. 1 bis 4 genannten PersonenÜbergangsheime in Form von Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften, Unterkünften mit abgeschlossenen Wohneinheiten und städtisch angemietete Wohnungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von Absatz 1 sind Unterkünfte, in denen einzelne Räume (insbesondere Aufenthalts- und Schlafräume, Küche, sanitäre Anlagen, Waschräume) den untergebrachten Personen für eine gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellt werden.  
Bei Notunterkünften handelt es sich um Unterkünfte, die grundsätzlich nicht für Wohnzwecke gedacht sind, aber aufgrund fehlender anderer Unterbringungsmöglichkeiten, vorübergehend für eine Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden.  
Unterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten stellen Gebäudekomplexe dar, in denen den Flüchtlingen geschlossene Einheiten von Räumen zur alleinigen Nutzung (eigene Küche und eigener Sanitärbereich) zur Verfügung gestellt werden und in denen sich darüber hinaus Räumlichkeiten zur sozialen Betreuung befinden.

- (3) Die Stadt kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtung auch einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen. Bei Aufgabe dieser Unterkünfte soll geprüft werden, ob die/der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

## **§ 2**

### **Aufnahme**

- (1) Der Oberbürgermeister – Stadtdienst Soziales – weist die/den Nutzungsberechtigten durch Einweisungsverfügung in eine bestimmte Unterkunft oder eine einzeln angemietete Wohnung ein. In der Verfügung werden die zu beziehenden Räumlichkeiten (Unterkunftseinheit), die Nutzungsberechtigten sowie die befristete Nutzungsdauer festgelegt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in bestimmte Räume besteht nicht. Bei Einweisung sollen jedoch – soweit möglich – besondere Belange der/des Nutzungsberechtigten berücksichtigt werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können in Räume in einer anderen oder in andere Räume derselben Einrichtung eingewiesen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen, z. B. bei Unruhe und Unfrieden, geboten ist.
- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft bzw. mit dem Zeitpunkt, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Maßgebend ist der jeweils frühere Zeitpunkt.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird in § 8 dieser Satzung geregelt.

## **§ 3**

### **Benutzungsordnung**

Die Benutzung der Übergangsheime wird im Einzelnen durch Benutzungsordnung geregelt. Mit der Einweisungsverfügung wird der/dem Nutzungsberechtigten ein Abdruck der Benutzungsordnung in jeweils aktueller Fassung, möglichst in der Muttersprache, ausgehändigt. Für einzeln angemietete Wohnungen im Sinne von § 1 Abs. 3 gelten zusätzlich zu der Benutzungsordnung die Hausordnungen Dritter. Diese Haus- und Benutzungsordnungen sind zu beachten. Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnungen können den Widerruf der Einweisung zur Folge haben.

## **§ 4 Auskunftspflicht**

Die Nutzungsberechtigten und Besucher/innen sind verpflichtet, auf Verlangen Angaben zur Person zu machen und sich auszuweisen.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der in den Übergangsheimen in Form der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Grundlage für die Berechnung der Gebühr richtet sich nach der Gesamtkalkulation der in den Unterkünften entstehenden Betriebskosten inkl. Nebenkosten und wird von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft. Die Höhe der Gebühr berechnet sich im Verhältnis Personenzahl zu maximaler Unterbringungskapazität der Einrichtungen (maximale Sollbelegung).
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft bzw. mit dem Zeitpunkt, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Maßgebend ist der jeweils frühere Zeitpunkt. Sie endet mit dem Tag des Auszugs aus der Unterkunft, vollständiger Räumung der Räumlichkeiten und Schlüsselrückgabe.
- (3) Gebührenschildner/Gebührenschildnerin sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind oder die sie ohne Genehmigung in Anspruch nehmen. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinschaftlich begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen dann als Gesamtschuldner, wenn es sich bei diesen Personen um Familienangehörige, Partner von Lebensgemeinschaften o. ä. handelt und das gemeinsame Benutzungsverhältnis nicht allein auf der Einweisungsverfügung beruht.
- (4) Die Gebühr beträgt monatlich pro Person:

• für Gemeinschaftsunterkünfte	84,18 €,
• für Notunterkünfte	354,20 €,
• für Unterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten	241,64 €,
• und für einzeln angemietete Wohnungen	275,14 €.

Wird die Einrichtung weniger als 1 Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenschildnerzahlung.

- (5) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind erstmalig 14 Tage nach Bekanntgabe der Festsetzung sowie in der Folgezeit am 1. eines jeden Monats fällig. Überzahlungen, die durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses entstehen, werden durch Bescheid festgesetzt und der/dem Gebührenschildnerin erstattet.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Jede/r Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die er/sie oder sein/ihr Besuch schuldhaft an und in der Einrichtung sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Mehrere Schädiger/innen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für ihr Eigentum (z. B. Kleidung, Geld, Wertsachen) selbst verantwortlich. Die Klingenstadt Solingen übernimmt keine Haftung, hiervon ausgenommen ist vorsätzliches Handeln städtischer Bediensteter. Jede/jeder Nutzungsberechtigte erhält einen abschließbaren Schrank.

## **§ 7**

### **Zutritt**

- (1) Die von der Klingenstadt Solingen beauftragten Personen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Unterkunftsräume auch ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten zwischen 7:00 und 22:00 Uhr zu betreten. Die Begehung sollte in der Regel nur in Anwesenheit der/des Nutzungsberechtigten vorgenommen werden.
- (2) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Benutzungsordnung ist ein Betreten der Unterkunftsräume auch in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr zulässig.

## **§ 8**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug der/des Nutzungsberechtigten und die vollständige Räumung der Unterkunft und Schlüsselrückgabe.
- (2) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
  - a) der Grund der Einweisung entfällt oder ein weiteres Verbleiben in der Einrichtung nicht mehr gerechtfertigt ist,
  - b) eine angemessene Wohnung oder Wohnmöglichkeit ungerechtfertigt abgelehnt wird oder die/der Nutzungsberechtigte es an der nötigen Mithilfe um das Bemühen um eine andere Wohnung fehlen lässt,
  - c) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist,
  - d) oder gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen wird. Dies gilt insbesondere bei Verstößen, aus denen sich eine Gefahr für Leib und Leben anderer Personen ergibt.
- (3) Sollte die Einrichtung ohne Zustimmung der Klingenstadt Solingen länger als 2 Wochen nicht benutzt werden, verliert die Einweisungsverfügung ihre Gültigkeit.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:

- Satzung für die Übergangsheime der Stadt Solingen für Flüchtlinge vom 22. Oktober 1982 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 04. April 2007,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime für Flüchtlinge vom 04. April 2007,
- Satzung für die von der Stadt Solingen errichteten Übergangsheime für Zugewanderte und Aussiedler vom 20. Juli 1971,
- Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Solingen für Aussiedler und Übersiedler vom 09. Oktober 2001 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 04. April 2007.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Übergangsheime der Klingenstadt Solingen für Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 13.12.2017

Kurzbach  
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt „Die Stadt“ Nr. 51 vom 21. Dezember 2017)

.....

**I. Änderungssatzung zur Satzung für die Übergangsheime der  
Klingenstadt Solingen für Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen  
vom 11. Dezember 2019**

Änderungen in: § 5 Abs. (4)

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 52, vom 27. Dezember 2019)

.....

**II. Änderungssatzung zur Satzung für die Übergangsheime der  
Klingenstadt Solingen für Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen  
vom 20. Dezember 2021**

Änderungen in: § 5 Abs. (4)

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 51, vom 23. Dezember 2021)